



Gemeindeverwaltung Maladers

Maladers, 07.08.2019

☎ 081-252 11 19 Postcheck 70-1975-0

Fax 081 253 30 84

E-Mail: gemeinde@maladers.ch

Amtliche Publikationen – Amtsblatt 9. August 2019

Überarbeitung Quartierplan Parmäris – Öffentliche Auflage

In Anwendung von Art. 18 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) findet die öffentliche Auflage bezüglich der Überarbeitung des Quartierplanes Parmäris in der Gemeinde Maladers statt.

Auflageakten

- Quartierplanvorschriften (Änderung 2019) inkl. Anhänge
- Erschliessungsplan 1:500 (Änderung 2019)

Auflagefrist

- 9. August 2019 bis 9. September 2019 (30 Tage)

Auflageort / -zeit:

- Gemeindekanzlei während den Öffnungszeiten

Einsprachen

Gegen die Auflageakten kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Maladers, 5. August 2019

GEMEINDEVORSTAND MALADERS

Öffentliche Auflage Strassenprojekt

740.00 Schanfiggerstrasse

Strassenkorrektur Maladers Platz – Sax, km 5.20 – km 5.70

Auflageprojekt Nr. 740.00.3862 vom Juni 2018

1. Ort und Frist der Auflage

Die Projektakten und das Rodungsgesuch liegen vom 12. August 2019 bis 12. September 2019 in der Gemeinde Maladers, Hinder der Chilcha 81, 7026 Maladers, zur Einsicht auf (Art. 20 des kantonalen Strassengesetzes; StrG, BR 807.100). Sie können während der Dauer der Auflage auch unter www.tiefbauamt.gr.ch > Aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden. Die neue Strassenachse (gelb) und die Baulinien (blau) sind im Gelände ausgesteckt beziehungsweise markiert.

2. Gesuche um spezialgesetzliche Bewilligungen

Folgende Gesuche sind Teil des Auflageprojekts:

- Gesuch um Bewilligung für die Überdeckung oder Eindolung von Fliessgewässern nach Art. 38 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes
- Gesuch um Bewilligung von Erleichterungen für bestehende Anlagen nach Art. 17 des Umweltschutzgesetzes
- Gesuch um Bewilligung für den Eingriff in kantonal geschützte Objekte nach Art. 29 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes
- Rodungsgesuch nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald
- Gesuch um fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei
- Gesuch um wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach Art. 22 Abs. 1 des kantonalen Wasserbaugesetzes

3. Verfügungsbeschränkung

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes Graubünden. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projektes auswirkt.

4. Einsprachen

4.1 Legitimation

Wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann, ist berechtigt, Einsprache zu erheben. Einspracheberechtigt sind ferner die betroffenen Gemeinden und wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist.

4.2 Einwendungen

Es können geltend gemacht werden:

- a) Einwände gegen das Auflageprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine vorgesehene Enteignung und deren Umfang;
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben. Die Bereinigung dieser Begehren erfolgt anschliessend an die Projektgenehmigung im Landerwerbsverfahren.

4.3 Frist und Adressat

Einsprachen sind innert der Auflagefrist mit einer kurzen Begründung dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur, einzureichen.

Werden nachträgliche Entschädigungsforderungen geltend gemacht, sind die Säumnisfolgen nach Art. 17 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV, BR 803.110) zu beachten.

Chur, 31. Juli 2019

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden
Vorsteher: Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat